

Für die Amtsperiode 2010 bis 2013 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD gilt der folgende ergänzende Beschluss zu TOP 5.1 der Diakonischen Konferenz vom 15. Juni 2010:

Die Diakonische Konferenz stellt fest, dass im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 5 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission die nachfolgend aufgeführten Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen kein Recht zur Benennung für die Amtsperiode 2010 bis 2013 haben:

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk
Württemberg

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in
Niedersachsen

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk
Schleswig-Holstein

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk
Hamburg

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Bremen

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk der Ev.
Landeskirche in Baden

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Pfalz

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Hessen
und Nassau

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in
Kurahessen-Waldeck